

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 27.11.2018 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Stadtgemeinde Imst erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,056 v.H. des für die Stadtgemeinde Imst von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Imst vom 27.11.2018 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Angeschlagen am: 04.10.2023

Abgenommen am: 12.10.2023

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister